

Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern in der Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG

Gemäß §13 Abs. 1 der Satzung in der Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG steht die „Nutzung einer Genossenschaftswohnung ... ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu“.

Bei der Vermietung einer Wohnung ist der zukünftige Mieter immer als Mitglied aufzunehmen.

Darüber hinaus können Ehegatten und Lebenspartner von Mitgliedern, die gemeinsam mit dem Mitglied in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen und bei der Meldebehörde in der gemeinsamen Wohnung angemeldet sind, als Mitglied aufgenommen werden.

Lebenspartner müssen mindestens zwei Jahre gemeinsam mit dem Mitglied in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen und dies durch eine Anmeldebestätigung der Meldebehörde nachweisen.

Für eine Bewerbung über eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist ein Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form (per Email) an die Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG zu richten.

Über die Zulassung eines Mitgliedsbeitritts entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.

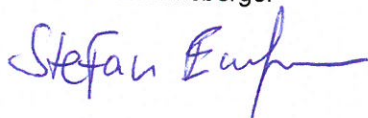
In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen.

Des Weiteren verweisen wir auf die Regelungen zur Mitgliedschaft in der Satzung der Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG.

Die Richtlinien gelten ab 21. Juni 2017 gemäß Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat vom 21. Juni 2017.

Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG
Benediktstr. 35, 81241 München

Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Stefan Ernsberger



Vorstand
Frau Silvia Duile

Frau Eva Jahn

Herr Karl Reinhard Jering

